

Nicht beglaubigte

„beglaubigte Abschrift“ des schriftlichen Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts

Az. L 4 KR 198/20

T

Termin: 11.03.2021
datiert: 11.03.2021

zugestellt: unbekannt
Entnahme aus Briefkasten: 30.04.2021

Kommentierung des „Urteils“ durch den Kläger / Berufungskläger

Das „Urteil“

- ist dargestellt in der Schriftart: Arial standard (schwarz)
- Zur besseren Nutzbarkeit mit Verweisen sind links **Randnummer** eingefügt: [x]
- Im Text des LSG „Urteils“ sind **Hervorhebungen im Text** durch den Berufungskläger (gleiche Schriftart, fett) vorgenommen.

Die Kommentare

- sind dargestellt linksbündig in der Schriftart: Arial standard (blau)
- Da bedauerlicherweise zu bezweifeln ist, dass alle Juristen in der Lage sind Gesetzestexte zu lesen und korrekt zu zitieren hat der Kommentator an den entsprechenden relevanten Stellen den tatsächlichen Gesetzestext eingefügt in *Arial schwarz kursiv*, z.B.:

§ 105 (3) SGG

„(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; **wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.**“

- Auf Randnummer dieses Urteils wird mit [xx], auf die kommentierte „Niederschrift“ (Protokoll) der mündlichen Verhandlung mit [Pyy] referenziert
- Dokumente sind weitgehend in der IG Homepage öffentlich zugänglich gemacht; insbesondere die des Berufungsverfahrens vor dem Bayer. LSG. Sie werden wie üblich referenziert mit: Link auf die Homepage-Seite und Angabe der IG-weiten Referenznummer:
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [.\[IG_K-LG_27315\]](#)
Für einige Aussagen in den Kommentaren wird auf die beweisenden Übersichtsdokumente in der Seite „Schlüsse“ der IG-Homepage verwiesen:
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **Die staatlichen Juristen – Ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn**)

An etlichen Stellen wird die Behauptung der Richter des 4. Senats des Bayer. LSG aufgrund der Beweislage als „**bewusst unwahre Behauptung**“ eingestuft (um den Text nicht ausufern zu lassen im nachfolgenden abgekürzt mit **BUB**). Bewusst unwahre Behauptungen sind also unwahre Aussagen von denen der Aussagende genau weiß, dass sie unwahr sind; es liegt also im juristischen Sinn **Vorsatz** vor. BUB sind also Synonyme für das Umgangssprachliche **LÜGE**. Der Kläger/ Berufungskläger behält sich vor beide Begriffe synonym zu gebrauchen, abhängig von Lust und Laune.

Es gibt insgesamt Schlüsselworte in den Kommentaren, die dargestellt sind: **Arial fett (rot)**

Es sind in Mehrzahl die Worte: **BUB, Lüge, Rechtsbeugung**

Sie dienen als Marker für die Aufarbeitung der Taten der Richter des 4. Senats des Bayer. LSG nach 3 Gruppen:

- Verletzungen von SGG oder ZPO (= Verfahrensfehler)
- Verbrechen oder Vergehen nach Strafgesetzbuch (StGB)
- Verfassungsbrüche nach Grundgesetz (GG)

Bayerisches Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Az.: L 4 KR 198/20**[1]****Mit Postzustellungsurkunde**

Die Ersatzzustellung der Postzustellungsurkunde nach § 180 Satz 3 ZPO ist misslungen; d.h. die Frist läuft ab Postentnahme aus dem Briefkasten.

Herrn
Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

[2]

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

L 4 KR 198/20

270

11.03.2021

Die angebliche Erstellung der Abschrift des „Urteils“ zum Versand am 11.03.2021 kann nicht korrekt sein. Der Termin, an welchem dieses angebliche „Urteil“ gefällt wurde, war am 11.03.2021 10:30 Uhr. Das angebliche schriftliche „Urteil“ wird also nie und nimmer am 11.03.2021 bei der Urkundsbeamtin Frau Persau der Geschäftsstelle des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts vorgelegen haben, um dann vom 11.03.2021 bis Ende April 2021 für den postalischen Weg der förmlichen Zustellung zu benötigen.

Diese **Urkundenfälschung (§ 267 StGB)** der Urkundsbeamtin Frau Persau der Geschäftsstelle des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts hat zwar für den rechtlichen Wert des übersandten „Urteils“ keine weitere Bedeutung, zeigt aber die Arbeitsweise in der Geschäftsstelle.

[3]**Beglaubigte Abschrift**

Missachtung von § 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG

Die vom Gericht übersandte „beglaubigte“ Abschrift des „Urteils“ des 4. Senats des Bayer. Landessozialgerichts in München vom 11. März 2021 ist keine Kopie eines Urteils in Papierform, denn sie ist nicht von der Vorsitzenden Richterin unterschrieben (§ 134 Abs. 1 SGG). Das Dokument ist die Kopie eines elektronisch abgelegten Urteils, die zwar mit Geschäftssiegel aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen ist (§ 137 SGG und § 317 ZPO).

Die an den Berufungskläger **übersandte Abschrift des „Urteils“ ist somit aus diesem Grund rechtsungültig.**

L 4 KR 198/20**[4]**S 35 KR 1844/19

Das Az. S 35 KR 1844/19 taucht hier im Rahmen der Berufung zum ersten Mal auf. Dieses Verfahren wurde allerdings von der 35. Kammer des SG „bearbeitet“.

Es ist den Richtern des LSG nicht erlaubt ein Verfahren des SG an deren Stelle und mit deren Aktenzeichen fortzuführen. Dies erfüllt den Straftatbestand **Amtsanmaßung (§ 132 StGB)** durch die Richterin Hentrich und die ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock.

Dies ist ein weiterer Grund, warum das sogenannte „Urteil“ **rechtsungültig** ist.

BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT**[5]****IM NAMEN DES VOLKES**

„Im Namen des Volkes“ ist eine **Lüge**, denn das, was hier an serienmäßigen Rechtsbrüchen folgt, wird mit 100% iger Sicherheit nicht im Namen des Volkes vollführt.

[6]**URTEIL**

Dieses „Urteil“-Dokument ist kein gesetzeskonformes Urteil, sondern ein Beweisdokument für diverse begangene Gesetzesbrüche von SGG und ZPO, für begangene Straftaten und Verfassungsbrüche durch die Richterin Hentrich und die ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock.

[7]

in dem Rechtsstreit

Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning
- Kläger und Berufungskläger –

gegen

1. DAK-Gesundheit, vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg -
002330 Möl-Kel -
- Beklagte und Berufungsbeklagte -
2. DAK-Gesundheit, Pflegekasse, vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31, 20097
Hamburg
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

[8]

Der 4. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung in München

am 11. März 2021

durch die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Hentrich als Vorsitzende sowie die
ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock

Die Gesetzswidrigkeit der Übertragung der Berufung ist in [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.\[IG_K-LG_27315\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.[IG_K-LG_27315]) 20210225_Mühlbauer_Reaktion an LSG 4. Senat Dürschke-Reich-Malter-Hentrich aufgearbeitet.

Dies ist Bruch von § 153 Abs. 5 i.V.m. § 105 Abs. 3 SGG
Bruch von § 16 GVG i.V. m. § 153 Abs. 5 SGG
Rechtsbeugung (§ 339 StGB) durch die Richter des 4. Senats Dr. Dürschke (Vors.), Frau
Hentrich und Frau Dr. Reich-Malter
Verfassungsbruch nach Art. 20 (3), 97 (1) und 103 (1) GG

Die „Nutzung der Rechtsbeugung“ zur weiteren „Rechtsprechung“ ergibt wiederum: Rechtsbeugung (§ 339 StGB), den Bruch des § 16 GVG und die Verfassungsbrüche durch die Richterin Hentrich und die ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock.

Die ehrenamtlichen Richter haben das Urteil nicht unterzeichnet. (**§ 19 (1) SGG** ehrenamtliche Richter sind den Berufsrichtern gleichgestellt = „**gesetzliche Richter**“)

Dies ist ein weiterer Grund, warum das sogenannte „Urteil“ **rechtsungültig** ist.

[9] für Recht erkannt:

Ein rechtswidrig tagendes Gremium aus einer Berufsrichterin und zwei ehrenamtlichen Richtern kann nichts „für Recht erkennen“. Dies ist ein weiterer Grund, warum das sogenannte „Urteil“ **rechtsungültig** ist.

- [10]
- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17. April 2020 wird zurückgewiesen.
 - II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
 - III. Die Revision wird nicht zugelassen.

In einem rechtsungültigen „Urteil“ haben die Richter gar nichts zu beschließen.

Das Wort „Gerichtsbescheid“ wird auch im SGG in zweierlei Weise verwendet:

- a) Zum einen in der Bedeutung: Einen Gerichtsbescheid erstellen/beschließen.
Beispiele: § 12 (1) Satz 2: „Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.“
§ 105 (1) Satz 1: „Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn [...]“
- b) Zum anderen in der Bedeutung: der Gerichtsbescheid als Dokument mit einem darin festgelegten Inhalt
Beispiel: § 105 (2) Satz 1: „Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen [...]“

Die Berufung kann nur die Bedeutung haben „Berufung gegen den Erlass eines Gerichtsbescheides“, denn nach § 105 (3) SGG gilt:

„(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.“

Es ist also nach Gesetzeslage kein ergangener Gerichtsbescheid des Sozialgerichts mit einem für die sozialrechtliche Auseinandersetzung relevanten Inhalt vorhanden.

In § 160 (2) SGG sind die Bedingungen festgelegt, bei welchen die Revision zuzulassen ist

„(2) Sie ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

(3) Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.

Zu (2) 1.: Da mit vergleichbaren Methoden der mit Rechtsbeugung und Verfassungsbruch agierenden Sozialgerichte über 6 Mio Bundesbürger seit über 17 Jahren von allen gesetzlichen Krankenkassen betrogen werden, hat die Rechtssache zweifellos grundsätzliche Bedeutung.

Zu 2 (2): Das „Urteil“ steht im Widerspruch zur Begründung im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28.09.2010 1 BvR 1660/08 Rn12 bis Rn14

Zu (2) 3: Der Beweisantrag 3 des Klägers war dem 4. Senat als Anlage der Klagebegründung wohlbekannt. Um diesen Beweisantrag mit Feststellung der Rechtsbrüche der Richter des LSG zu umschiffen fand ja gerade die Verweigerung des „gesetzlichen Richters“ statt.

Mit der Nichtzulassung der Revision ist also auch **§ 160 SGG missachtet**, denn die Revision ist nicht nur aus einem oder zwei Gründen zuzulassen, sondern aus allen drei Gründen (siehe auch <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> mit den vollständigen Beweismitteln)

----- 02 -----

[11]

T a t b e s t a n d :

[12] Der Kläger wendet sich anlässlich einer Beitragsanpassungsmitteilung gegen die Beitragspflicht von **Kapitalzahlungen aus drei Direktversicherungen**.

Es waren keine **Kapitalzahlungen aus drei Direktversicherungen (BUB)**, sondern die Übergabe der Verfügungsgewalt von dem Versicherer an den Kläger über langfristig erworbene und durch den Versicherer zur Geldanlage genutzte Sparerlöse aus dem Kapitalsparanteil von drei Kapitallebensversicherungen, die keine Direktversicherungen waren, sondern an die zwischen Versicherer und Arbeitgeber bestehende Direktversicherung angeschlossenen private Kapitallebensversicherungen (Klagebegründung Kap. 1.1, 2.8, 2.9)

Die BUB erfolgt mit der Absicht der rechtsbeugenden Behauptung einer Beitragspflicht nach § 229 SGB V.

[13] Der 1953 geborene Kläger war bis 30.04.2014 bei der beklagten Krankenkasse als Arbeitnehmer pflichtversichert. Nachdem er anschließend einige Wochen (01.05.2014 bis 25.05.2014) freiwillig versichert war, ist er seit dem 26.05.2014 bei der Beklagten als Rentner pflichtversichert.

[14] Sein früherer Arbeitgeber hatte zu seinen Gunsten drei Direktversicherungen bei der R+V Lebensversicherung AG abgeschlossen.

Dies ist eine bewusst unwahre Behauptung (**BUB**); die Versicherungen waren Verträge zwischen drei Parteien: dem Versicherer, dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer (hier dem Kläger). Die BUB erfolgt mit der Absicht zu unterstellen der Arbeitgeber hätte Versorgungsleistungen für den Arbeitnehmer bei der Versicherung abgeschlossen.

[15] Während der gesamten Laufzeit war der Arbeitgeber des Klägers Versicherungsnehmer dieser Verträge gewesen.

Arbeitgeber und Versicherer haben dies zwar behauptet. Dies ist allerdings ein Bruch des § 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), denn demnach ist grundsätzlich derjenige der Versicherungsnehmer, der die Versicherungsprämien wirtschaftlich leistet; also im vorliegenden Fall der Kläger. Die Wiederholung dieser bewusst unwahren Behauptung (**BUB**) erfolgt hier in rechtsbeugender Absicht, um das Vorliegen von beitragspflichtigen Versorgungsbezügen zu behaupten.

[16] Die Beiträge wurden aus dem sozialversicherungspflichtigen Gehalt des Klägers an das Versicherungsunternehmen abgeführt.

Dies ist eine bewusst unwahre Behauptung (**BUB**). Wenn der Kläger mit seinem Gehalt oberhalb der für das aktuelle Jahr gültigen Beitragsbemessungsgrenze lag, dann ist die Behauptung, das Gericht wüsste, dass es aus dem sozialversicherungspflichtigen Anteil gewesen sei, nichts weiter als der rechtsbeugende Versuch eine nachträgliche Verbeitragung zu begründen.

[17] Am 28.12.2012 zahlte die R+V Lebensversicherung AG an den Kläger einen einmaligen Kapitalbetrag i.H.v. 16.830,21 € aus dem Vertrag Nr. 70/650967577.

Es waren keine **Kapitalzahlungen der Versicherung (BUB)**, sondern die Übergabe der Verfügungsgewalt von dem Versicherer an den Kläger über langfristig erworbene und durch den Versicherer zur Geldanlage genutzte Sparerlöse aus dem Kapitalsparanteil von drei Kapitallebensversicherungen. Der Kläger war während der gesamten Laufzeit der Versicherungen der unwiderrufliche Eigentümer der Sparerträge. Die BUB erfolgt mit der Absicht der rechtsbeugenden Behauptung einer Beitragspflicht nach § 229 SGB V.

[18] Mit Bescheid vom 22.01.2013 teilte die Beklagte zu 1 dem Kläger auch im Namen der Beklagten zu 2 mit, dass die ausgezahlte Kapitaleistung als Versorgungsbezug gelte und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung (KV) und sozialen Pflegeversicherung (PV) unterliege. Für die Dauer von zehn Jahren, beginnend ab dem 01.01.2013, gelte 1/120 des Gesamtbetrages (140,25 Euro) als monatlicher Ausgangswert für die Beitragsberechnung.

[19] Am 26.04.2013 erhielt der Kläger von der R+V Lebensversicherung AG einen einmaligen Kapitalbetrag i.H.v. 11.214,91 € aus dem Vertrag Nr. 70/425040618 ausbezahlt.

Der Kläger erhielt keinen **Kapitalbetrag der Versicherung** ausbezahlt (**BUB**), sondern es erfolgte die Übergabe der Verfügungsgewalt von dem Versicherer an den Kläger über langfristig erworbene und durch den Versicherer zur Geldanlage genutzte Sparerlöse aus dem Kapitalsparanteil von drei Kapitallebensversicherungen. Der Kläger war während der gesamten Laufzeit der Versicherungen der unwiderrufliche Eigentümer der Sparerträge. Die BUB erfolgt mit der Absicht der rechtsbeugenden Behauptung einer Beitragspflicht nach § 229 SGB V.

[20] Wegen des Hinzutritts einer weiteren Kapitaleistung setzte die Beklagte zu 1 auch im Namen der Beklagten zu 2 mit Bescheid vom 06.06.2013 den **aus beiden ausgezahlten Versorgungsbezügen** ab 01.05.2013 zu zahlenden monatlichen Beitrag zur KV und PV fest, nunmehr ausgehend von einem beitragspflichtigen Versorgungsbezug (1/120) in Höhe von 233,71 Euro.

Es waren keine **ausgezahlten Versorgungsbezüge (BUB)**.

Anmerkung 1: da ist der Richter/in Hentrich der **Konjunktiv** sprachlich entglitten.

Nicht „die Beklagte setzte fest“, sondern: „teilte die Beklagte mit, festsetzen zu wollen“.

[21] Am 28.11.2013 zahlte die R+V Lebensversicherung AG dem Kläger einen einmaligen Kapitalbetrag i.H.v. 98.572,01 € aus dem Vertrag Nr. 70/025853237.

Die Versicherung zahlte keinen **Kapitalbetrag** aus (**BUB**), sondern es erfolgte die Übergabe der Verfügungsgewalt von dem Versicherer an den Kläger über langfristig erworbene und durch den Versicherer zur Geldanlage genutzte Sparerlöse aus dem Kapitalsparanteil von drei Kapitallebensversicherungen. Der Kläger war während der gesamten Laufzeit der Versicherungen der unwiderrufliche Eigentümer der Sparerträge. Die BUB erfolgt mit der Absicht der rechtsbeugenden Behauptung einer Beitragspflicht nach § 229 SGB V.

[22] Die Beklagte zu 1

setzte daraufhin auch im Namen der Beklagten zu 2 mit Bescheid vom 18.12.2013 den vom Kläger ab 01.12.2013 zu zahlenden monatlichen Beitrag zur KV und PV aus diesem Versorgungsbezug fest.

Es war kein **Versorgungsbezug (BUB)**.

Anmerkung 2: da ist der Richterin Hentrich der **Konjunktiv** sprachlich erneut entglitten. Nicht „die Beklagte setzte fest“, sondern: „teilte die Beklagte mit, festsetzen zu wollen“.

- [23] Für die Dauer von zehn Jahren gelte 1/120 des Gesamtbetrages (821,43 Euro) als monatlicher Ausgangswert für die Beitragsberechnung.
- [24] Mit Schreiben vom 24.02.2014 und 13.05.2014 stellte der Kläger Antrag auf Überprüfung der Beitragsbescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013. Die ausgezahlten Kapitalleistungen stellten keine Versorgungsbezüge dar und seien daher nicht beitragspflichtig.
- [25] Die Beklagte zu 1 stellte mit Bescheid vom 13.06.2014 fest, dass die Beitragsbescheide rechtmäßig seien und eine Rücknahme der Bescheide ausscheide. Dem dagegen erhobenen Widerspruch half die Beklagte zu 1 mit Teilabhilfebescheid vom 31.07.2014 insoweit ab, als sich im Hinblick auf die Beitragsbemessungsgrenze für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 30.04.2014 ein geringerer Beitrag als zunächst festgesetzt ergab. Im Übrigen wies sie den Widerspruch gegen den Bescheid vom 13.06.2014 mit Widerspruchsbescheid vom 24.09.2014 zurück.
- [26] Die dagegen beim Sozialgericht München (SG) erhobenen Klagen blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheide vom 26.10.2015 - S 28 KR 1266/14 und S 28 P 298/14), ebenso die dagegen erhobenen Berufungen zum Bayerischen Landessozialgericht (BayLSG - Urteil vom 17.02.2016, L 4 KR 548/15). Die dagegen eingereichte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 20.02.2017, B 12 KR 65/16 B verworfen.

Das sind **3 Lügen der perfidesten Art (BUB)**, um die Rechtsbrüche in diesem Verfahren, die Straftaten (insbesondere Rechtsbeugung) und den Verfassungsbruch durch die Richter zu stützen. Lügen kann man auch durch Weglassen wesentlicher Teile von Aussagen. Zu den referenzierten Gerichtsentscheidungen des Sozialgerichts München, des Bayerischen Landessozialgerichts und des Bundessozialgerichts gehört unabdingbar auch die Information, dass es sich sämtlich um Rechtsbrüche der hier vorgeführten Qualität durch die Richter dieser Sozialgerichte handelt, dass alle auf dem laut Verfassung verbotenen Richterrecht des 12. Senats des Bundessozialgerichts mit den Rechtsbeugungen und Verfassungsbrüchen basieren aus dessen seit 2004 (konkreter seit 2006) etabliertem selbstreferentiellem Unrechtssystem und dass der Kläger lediglich in früheren Jahren noch nicht in der Lage war sich gegen derartig geballte Kriminalität zur Wehr zu setzen (siehe **vollständige Klagebegründung**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>).

Das perfide an dieser Argumentation als Bestandteil des „Tatbestands“ in diesem Verfahren ist der Versuch der Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts, die seit 2006 verübten Gesetzesbrüche, Straftaten und Verfassungsbrüche der für Beitragsrecht zuständigen Richter der Sozialgerichtsbarkeit als ein **Gewohnheitsrecht** der Sozialrichter zu „verkaufen“ (siehe auch [57]).

Dies spricht sehr dafür bei der Strafzumessung von einem **bandenmäßigen Vorgehen**, in welcher Regelung des Strafgesetzbuches auch immer, auszugehen.

- [27] Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 16.11.2017, 1 BvR 672/17).

Diese **Lüge ist ebenfalls sehr perfide (BUB)**, mit ihr sollen die Rechtsbrüche in diesem Verfahren, die Straftaten (insbesondere Rechtsbeugung) und die Verfassungsbrüche durch die Richter gestützt werden.

Erstens können die Richter nach Gesetzeslage nichts darüber wissen, wogegen sich die Verfassungsbeschwerde des Klägers richtete. Zweitens zeigen sie, dass sie keinerlei Grundkenntnisse darüber haben, wogegen sich eine Verfassungsbeschwerde überhaupt richten kann. Damit offenbaren sie, dass sie mit der Vorstellung über verfassungsmäßige Rechte und mit den Grundlagen des Verfassungsstaates grundlegend überfordert sind.

- [28] Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 09.01.2019 teilte die Beklagte zu 1 dem Kläger auch im Namen der Beklagten zu 2 die Beitragsanpassung seiner Kranken- und Pflegeversicherung

mit. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung sei um 0,5 Prozentpunkte auf 3,05 Prozent (3,3 Prozent für Kinderlose) angehoben worden. Ab dem 01.01.2019 betrage der vom Kläger aus den Versorgungsbezügen zu zahlende Gesamtbeitrag 202,07 Euro pro Monat (KV: 169,89 €; PV: 32,18 €).

- [29] **Dagegen** erhob der Kläger mit Schreiben vom 31.01.2019, eingegangen bei der Beklagten zu 1 am 06.02.2019 Widerspruch und trug vor, dass Sparerlöse aus privater Altersvor-

----- 04 -----

sorge rechtsbeugend und verfassungswidrig in Versorgungsbezüge umdefiniert würden.

Diese Aussage, mit „Dagegen“ eingeleitet, bezieht sich auf die Beitragsanpassung. Insofern ist es eine bewusst unwahre Behauptung (**BUB**), mit den Zielen

- a) den Widerspruchsbescheid der Beklagten (siehe [31]); der sich ebenfalls auf „Anpassungen“ zum Jahreswechsel bezieht nicht als das erscheinen zu lassen, was er ist: eine Verweigerung der Antwort auf die gestellte Frage woraus die Beklagte grundsätzlich die Berechtigung zur Verbeitragung von privatem Sparguthaben ableitet.
- b) rechtsbeugend die Klage als gegen die ersten 3 Bescheide gerichtet darzustellen, um diese dann als „erledigt“ ablehnen zu können. (siehe [43], [52] – [56])

Die BUB erfolgt mit der Absicht der rechtsbeugenden Parteinahme für die Beklagte.

- [30] Sollte die Beklagte zu 1 diesen Beitragsbescheid und alle weiteren bereits ergangenen Bescheide zur Verbeitragung seiner privaten Sparerlöse nicht entsprechend § 44 SGB X rückgängig machen, werde er die Beklagte zu 1 zur Verantwortung ziehen.

- [31] Die Beklagte zu 1 wies den Widerspruch auch im Namen der Beklagten zu 2 mit Widerspruchsbescheid vom 11.06.2019 zurück. Wegen der jährlichen Anpassungen der Rechengrößen erhalte der Kläger jedes Kalenderjahr einen entsprechenden Jahreswechselbescheid, der auf den Bescheiden der Beitragsberechnung für die KV und PV aus Kapitalleistungen basiere. Einen solchen Bescheid habe er auch mit dem aktuellen **Jahreswechselbescheid** für das Kalenderjahr 2019 erhalten.

Anmerkung 3: Hier wird die Sicht der Beklagten wiedergegeben. Es gibt im Sozialrecht keine „Jahreswechselbescheide“. Er muss als Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 33 SGB X). Er ist „mit einer Begründung zu versehen“, in welcher „die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen [sind], die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist“ (§ 35 SGB X).

Diese „Jahreswechselbescheide“ mit 2 mitgeteilten Rechengrößen (Krankenversicherungs“beitrag“ und Pflegeversicherungs“beitrag“) erfüllen also nicht die gesetzlichen Anforderungen und entlassen die Beklagte nicht aus ihrer Pflicht mitzuteilen aus welcher gesetzlichen Regelung sie ihren Anspruch ableitet.

- [32] Im Hinblick darauf, dass der Kläger seinen Widerspruch gegen diesen Bescheid damit begründet habe, dass die Beitragserhebung auf die Kapitalleistung nicht rechtsens sei, verweise man auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 24.09.2014, die Gerichtsbescheide des SG München (S 28 KR 1266/14 und S 28 P 298/14), das Urteil des BayLSG (L 4 KR 548/15) und den Beschluss des BSG (B 12 KR 65/16 B).

Anmerkung 4: Dies ist keine Begründung des BETRUGs (§ 263 StGB) durch gesetzliche Regelung, sondern eine Begründung der Beklagten mit den verfassungswidrigen Richterrecht darstellenden „Entscheidungen“ der Sozialgerichtsbarkeit aus früheren Jahren.

Die Beklagte ist offensichtlich der gleichen Ansicht wie die Richter des Bayer. Landessozialgerichts, dass sie nach 15 Jahren (zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids) ein Gewohnheitsrecht auf **Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB)** haben und dass allein der Hinweis darauf ausreichend ist, um den Betrug fortzusetzen (siehe auch [26]).

- [33] **Hiergegen** hat der Kläger Klage zum SG München [Klage] erhoben und vorgetragen, dass er keine Kapitalleistungen aus betrieblicher Altersversorgung erhalten habe. Die Versicherungsunterlagen bewiesen eindeutig, dass es sich um private Kapitallebensversicherungen gehandelt habe. Die Beklagten forderten von ihm zu Unrecht Beiträge aus betrieblicher Altersversorgung. Bereits geleistete Zahlungen seien ihm zuzüglich der gesetzlichen Basiszinsen zurückzuerstatten.

Die Richter setzen ihr Werk mit einer weiteren **Lüge der perfidesten Art** fort (**BUB**).

„Hiergegen“ verweist auf die Ausführungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 24.09.2014 und die früheren „Entscheidungen“ der Sozialgerichte (siehe [32]). Der Kläger hat nicht „hiergegen“ geklagt sondern wegen (siehe Klage mit Begründung in der Fassung vom 17.06.2020; in <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_27303\]](#)):

„bewußt unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.

Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 89 SGG). Die Beklagte verbeitragt Privateigentum besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.“

Die Richter versuchen diese Ablenkung auf Sozialgerichtsentscheidungen“ zu unterstützen indem sie die Datumsangaben von Widerspruch (siehe [32]), Widerspruchsbescheid (siehe [32]) und Klageerhebung (siehe [33]) weglassen.

[34] Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 17.04.2020 abgewiesen.

Dies ist eine bewusst unwahre Behauptung (**BUB**) mit der rechtsbeugenden Absicht dem Kläger seinen „gesetzlichen Richter“ zu verweigern (siehe auch <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_27313\]](#) - [\[IG_K-LG_27315\]](#))

Es ist auch eine Missachtung des § 105 (3) SGG

§ 105 (3) SGG

*„(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; **wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.**“*

Der Gerichtsbescheid der Richterin Brunner von der 35. Kammer des Sozialgerichts München gilt also als nicht ergangen.

[35] Der angegriffene Bescheid vom 09.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.06.2019 sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Demzufolge seien dem Kläger auch keine Beitragszahlungen zu erstatten. Das BayLSG habe mit rechtskräftigem Urteil vom 17.02.2016 (L 4 KR 548/15) die Entscheidungen des SG München (S 28 KR .1266/14 sowie S 28 P 298/14) bestätigt, wonach die Beitragserhebung durch die Beklagten rechtmäßig sei. Damit sei über die Frage der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung der Auszahlungssummen der Kapitallebensversicherungen des Klägers bereits abschließend entschieden worden. Im Rahmen dieser Klage bleibe lediglich eine Überprüfung der korrekten Beitragsberechnung. Auch insoweit bestünden keine Zweifel. Als Basis der Berechnung dienten 1.055,14 €. Dies entspreche der Summe aus je 1/120 (entsprechend § 229 Abs. 1 Satz 3

----- 05 -----

SGB V) der drei an den Kläger durch die R+V Lebensversicherung AG ausgezahlten Beträgen. In der Krankenversicherung gelte ab dem 01.01.2019 ein monatlicher Beitragssatz von 16,1 (der allgemeine Beitragssatz von 14,6 zuzüglich des Zusatzbeitrages in Höhe von 1,5), damit für den Kläger 169,89 €. In der Pflegeversicherung gelte ab dem 01.01.2019 der monatliche Beitragssatz von 3,05, damit für den Kläger 32,18 €. Dies ergebe in Summe 202,07 €, was dem im streitgegenständlichen Bescheid ausgewiesenen Betrag entspreche.

Es ist völlig irrelevant die **Lügen und Gesetzesbrüche** der Richterin Brunner als Tatbestand zu wiederholen; sie stammen aus einem **nicht ergangenen Gerichtsbescheid** und haben deshalb ausschließlich Relevanz für ein strafrechtliches zur Verantwortung ziehen der Richterin Brunner.

Im Übrigen ist die inhaltliche Aufarbeitung der Gesetzesbrüche im Rahmen der Rechtsbeugung durch „Gerichtsbescheid“ durch den Kläger (auch <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_27314\]](#), [\[IG_K-SG_27315\]](#)) den Richtern des 4. Senats seit Erhebung der Berufungsklage am 22.05.2020 bekannt, am 17.06.2020 wurden ihnen die relevanten Dokumente nochmals explizit übersandt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_27302\]](#)) und zudem sind sie Bestandteil der Berufungsbegründung (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>).

[36] **Dagegen** hat der Kläger Berufung zum BayLSG erhoben und eine "modifizierte Begründung der Klage und Berufung" vorgelegt.

Hier wird dem Kläger die Bedeutung: Gerichtsbescheid = Inhalt des Gerichtsbescheides untergeschoben. Dieses „dagegen“ ist eine bewusst unwahre Behauptung (**BUB**) mit der rechtsbeugenden Absicht dem Inhalt des Gerichtsbescheids unter Missachtung des § 105 (3) SGG eine rechtliche Wirkung für das sozialgerichtliche Verfahren zuzusprechen, darauf basierend die „Übernahme des Berufungsverfahrens“ durch eine Berichterstatteerin als gesetzeskonform darzustellen und dem Kläger so seinen „gesetzlichen Richter“ zu verweigern.

Nach § 105 (3) SGG gilt:

„(3) **Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.**“

Die Berufung kann nur die Bedeutung „Berufung gegen den Erlass eines Gerichtsbescheides“ haben (siehe auch Kommentar zu [10])

Auf der ersten Seite der Berufungsklage steht:

„Beigefügt ist: eine rechtsunwirksame „beglaubigte Abschrift“ des angefochtenen, rechtsunwirksamen Gerichtsbescheids (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_27312\]](#))“

[37] Es lägen zahlreiche Verfahrensmängel vor, u.a. sei die übersandte Abschrift des Gerichtsbescheides rechtsungültig, da die Unterschrift der Kammervorsitzenden fehle. Es handele sich bloß um die Kopie eines elektronisch abgelegten Gerichtsbescheides, zwar mit Gerichtssiegel, aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten.

Diese im Konjunktiv vorgebrachte Reduktion der Rechtsbrüche der Richterin Brunner auf einen einzigen Punkt (fehlende Beglaubigung) ist eine bewusst unwahre Behauptung (**BUB**) mit der **rechtsbeugenden Absicht** dem Inhalt des Gerichtsbescheids unter Missachtung des § 105 (3) SGG eine rechtliche Wirkung für das sozialgerichtliche Verfahren zuzusprechen und darauf basierend den „gesetzlichen Richter“ zu verweigern. Die Rechtsbrüche sind in <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_27314\]](#) 20200518_ TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Rechtsbrüchen im Verfahren S35 KR 1844_19, [\[IG_K-SG_27315\]](#) als Tatsachen gerichtsfest beschrieben und bewiesen und die Frau Richterin Brunner hat diesen Tatsachen nie widersprochen.

Die Reduktion auf den Punkt „fehlende Beglaubigung“ erfolgt deshalb, weil in [63] sich die Richter einbilden, diesen Punkt entkräftet zu haben.

[38] Zudem habe der Kläger einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid ausdrücklich nicht zugestimmt.

Der Kläger hat weder zugestimmt noch abgelehnt, sondern im Schreiben vom 02.01.2020 an die Richterin Brunner nur festgestellt ((<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_27304\]](#)): „Sie schaffen ein Junktim zwischen meiner Ablehnung zu Ihrem Vorschlag „Ruhe des Verfahrens“ und Ihrer Ankündigung einer daraus folgenden Entscheidung „mittels Gerichtsbescheid. [...] Wenn Sie sich mit Ihrer Aufgabe beschäftigt und die Prozessakte gelesen hätten, um daraus noch zu erledigende Punkte für eine nach Recht und Gesetz erfolgende gerichtliche Entscheidung abzuleiten, anstatt in irgendwelchen „Verwaltungsakten der Beklagten“ herum zu blättern, dann wäre Ihnen zwangsläufig Kap. 2.9 meiner Klagebegründung vom 11.07.2019 (Seite 15 der Klageschrift) aufgefallen, in welcher ich unmissverständlich mitgeteilt habe, dass ich eine mündliche Verhandlung fordere (öffentlich nach zu lesen auf der Internetseite <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_27300\]](#)).“

Dies ist also eine **Lüge (BUB)** mit der **rechtsbeugenden Absicht**, das Stattfinden eines Gerichtsbescheides durch das SG als eine Dafür/Dagegen-Entscheidung der Parteien darzustellen, um die Rechtmäßigkeit des Bescheids durch Gerichtsbescheid zu behaupten, usw. usf.. Es war dagegen eine Festlegung des Gesetzes (§ 105 (3) SGG), denn der Kläger hat von Anfang an seit der Klageerhebung am 11.07.2019 eine mündliche Verhandlung gefordert.

[39] Er beantrage eine mündliche Verhandlung, sodass der Gerichtsbescheid nach § 105 Abs. 3 SGG als nicht ergangen gelte.

Dies ist nicht nur eine **Lüge (BUB)**, mit der **rechtsbeugenden Absicht** den Gerichtsbescheid als rechtswirksames Dokument darzustellen (usw. usf.), sondern eine Unverschämtheit dazu. Die Richter behaupten, der Kläger hätte ja nur deshalb eine mündliche Verhandlung beantragt, um dann den Gerichtsbescheid als „nicht ergangen“ darstellen zu können.

Der Kläger hat seit der Klageerhebung am 11.07.2019 eine mündliche Verhandlung gefordert (er würde sich nie herab lassen bei solchen Richtern untätigst eine solche zu beantragen)

[40] In der Sache hat der Kläger sinngemäß vorgetragen, dass die Zahlungen, die er erhalten **habe**, aus privaten Kapitallebensversicherungen stammten. Es **gäbe** daher keinerlei gesetzliche Grundlage für die Verbeitragung der Zahlungen durch die Beklagten. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu **sei** eine in Serie angewandte höchstrichterliche Rechtsbeugung und höchstrichterlicher Verfassungsbruch.

Klagebegründung

Dieser 5 Zeiler ist die Zusammenfassung der Richter über die Sachdarstellung des Klägers. D.h. die Richter ignorieren in ihrem „Tatbestand“ vollständig die Klagebegründung (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_27303]**), zu der sämtliche der über 300 in der IG-Homepage abgelegten Beweisdokumente Dokumenten mit (geschätzt) zwischen 1000 und 2000 gedruckten Seiten gehören (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>).

Die Verwendung des Konjunktivs in diesem Zusammenhang ist eine Frechheit. Damit klassifizieren sie z.B. die Schlussfolgerung des Bundesverfassungsgerichtes in 1 BvR 1660/08, die im nicht zur Kenntnis genommenen Beweisantrag die Basis ist und die besagt, welche Beweise die Beklagte vorlegen muss, wenn sie das Recht zur Verbeitragung behauptet, zum reinen Konjunktiv.

Dies erfüllt folgende Tatbestände:

Verweigerte Sachaufklärung (§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO)

Die Berufungsklage datiert auf den 22.05.2020. Weder hat das Gericht die Beklagte aufgefordert die Rechtmäßigkeit ihrer Zwangsverbeitragung zu beweisen, noch hat das Gericht selbst sich bemüht den Sachverhalt zu klären.

Der **Amtsermittlungsgrundsatz** (auch *Untersuchungsgrundsatz, Inquisitionsmaxime, Amtsermittlungspflicht, Amtsaufklärungspflicht*) besagt, dass ein Gericht oder eine **Behörde verpflichtet ist, den Sachverhalt, der einer Entscheidung zugrunde gelegt werden soll, von Amts wegen**, d. h. **ohne Antrag eines Betroffenen oder unabhängig davon**, zu untersuchen.

Der 4. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat in den über 9 Monaten der Anhängigkeit der Berufungsklage noch nicht einen einzigen Versuch unternommen eine Sachaufklärung durchzuführen oder von der Beklagten zu verlangen die Rechtmäßigkeit ihrer Zwangsverbeitragung nach „Gesetz und Recht“ zu beweisen. Insbesondere wurde der Beweisantrag Nr. 3 missachtet.

Straftatbestand (§ 339 StGB) Rechtsbeugung

Verfassungsbruch (Art. 20 (3), 97 (1) GG)

Dies belegt, dass die Richterin Hentrich und die ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock gar nicht die Absicht hatten Recht zu sprechen, sondern dass in der gesetzeswidrigen mündlichen Verhandlung durch eine Berichterstatlerin ausschließlich Rechtsbeugung und Verfassungsbruch beabsichtigt waren.

[41] Die Beklagten haben im Wesentlichen auf ihr bisheriges Vorbringen verwiesen.

Anmerkung 5: Die Worte „im Wesentlichen“ sind mit Sicherheit gelogen, denn die Vertreter der Beklagten haben vor Gericht noch nie mehr sagen können, als ihnen von den Richtern vorgekaut wurde.

[42] Der Senat hat mit Beschluss vom 12.03.2021 die Berufung auf die Berichterstatlerin übertragen.

Der Beschluss trägt das Datum **12.02.2021** und wurde nach misslungener Ersatzzustellung am 17.02.2021 vom Kläger entgegengenommen.

Nein, das ist eine bewusst unwahre Behauptung (**BUB**) mit der **rechtsbeugenden Absicht** dem Kläger den „gesetzlichen Richter“ zu verweigern und dem hier vorliegenden „Urteil“ einen sozialrechtlichen Wert zu geben, den es aufgrund der diversen Straftaten nicht hat.

Die Richter des 4. Senats Dr. Dürschke, Frau Hentrich, Frau Dr. Reich-Malter haben mit diesem Beschluss vom 12.02.2021 eine Reihe von Gesetzesbrüchen begangen, sich wegen begangener Straftaten schuldig

gemacht und haben die Verfassung mehrfach gebrochen. Die Details brauchen hier nicht wiederholt zu werden, sondern sind <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_27315\]](#) 20210225_IG_K-LG_27313_LSG Beschluss Berufung auf Berichterstatterin zu entnehmen.

[43] Der Kläger beantragt, **sachgerecht gefasst**,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17.04.2020 aufzuheben

Die „beantragte“ Aufhebung des Gerichtsbescheides ist eine „sachgerecht gefasste“ **Rechtsbeugung** der Richter des 4. Senats

denn die Anträge I bis III lauten:

„Der Kläger stellt folgende Anträge:

I. Der Bescheid der Beklagten vom 09.01.2019 (K02; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2730\]](#)) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2019 (K04; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2736\]](#)) wird aufgehoben.

II. Die Beklagte hat entsprechend dem Bescheid - und den zuvor ergangenen – bereits geleistete Zahlungen zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurück zu erstatten.“

und die Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 09.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2019 sowie der Bescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013 sowie der Folgebescheide zu verurteilen, ihm die auf Grundlage der vorgenannten Bescheide geleisteten Beitragszahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurückzuerstatten.

Die Zusammenfassung der Anträge I und II mit dieser Hinzuformulierung der Bescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013, 18.12.2013, ff ist eine weitere **Rechtsbeugung**. Die damit beabsichtigten weiteren Rechtsbrüche sind in [52] genauer zu betrachten.

„III. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.“
Das Weglassen des dritten Antrags ist eine weitere **Rechtsbeugung**.

----- 06 -----

[44] Die Beklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.

[45] Wegen der weiteren Einzelheiten **wird auf den Inhalt** der Berufsakten sowie der Akte des Sozialgerichts und **der Beklagtenakte Bezug genommen**.

Dies stellt eine **gesetzwidrige Nutzung von Akten** dar und damit Missachtung von **§§ 108, 128 (2) SGG**. Wenn die Beklagte Schriftsätze einreicht sind diese „den übrigen Beteiligten [also dem Kläger] von Amts wegen mitzuteilen“. Die Verwendung der Akten der Beklagten ist gesetzeswidrig; sie müssen dem Berufungskläger zur Kenntnis gebracht werden und werden damit zu Akten des LSG. Das Gericht verletzt damit § 108 und § 128 Abs. 2 SGG.

Gleichzeitig ist es eine weitere Bestätigung, dass das Gericht die Klagebegründung nicht beachtet hat (siehe Kommentar zu [40]).

[46] **Entscheidungsgründe :**

[47] **Der Senat** konnte in Abwesenheit des Klägers entscheiden, da dieser **ordnungsgemäß geladen** war und in der Ladung auf die Möglichkeit einer Entscheidung auch im Falle seines Ausbleibens hingewiesen wurde (§§ 110, 126, 132 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die Richter konnten weder in Anwesenheit noch in Abwesenheit des Klägers entscheiden, sie hatten nicht das Recht anstelle des „gesetzlichen Richters“ irgendetwas zu entscheiden.

Die Richter des 4. Senats Herr Dr. Dürschke, Frau Hentrich, Frau Dr. Reich-Malter haben mit diesem Beschluss vom 12.02.2021 eine **Reihe von Gesetzesbrüchen** begangen, sich wegen **begangener Straftaten** schuldig gemacht und haben die **Verfassung mehrfach gebrochen**. Die Details brauchen hier nicht wiederholt zu werden, sondern sind <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_27315\]](#) 20210225_IG_K-LG_27313_LSG Beschluss Berufung auf Berichterstatterin zu entnehmen.

(siehe auch Kommentar zu [42])

Hier kommt als bewusst unwahre Behauptung hinzu, der 4. Senat hätte entschieden. Dies ist **Amtsanmaßung** der Richterin/Berichterstatterin Hentrich und der ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock, sie waren kein gesetzlich vorgesehenes Gericht des 4. Senats.

[48] Die form- und fristgerecht (§§ 143, 151 SGG) eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig, in der Sache jedoch **unbegründet**.

Das ist eine bewusst unwahre Behauptung (**BUB**) mit der **rechtsbeugenden Absicht** die Klage zurückzuweisen, denn die Richter haben die Klagebegründung nicht gelesen und können deshalb die Begründetheit auch nicht bewerten (siehe auch [40], [45]).

[49] Das Sozialgericht München hat die Klage mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid zu Recht abgewiesen.

Das sind zwei bewusst unwahre Behauptungen (**BUB**) mit der **rechtsbeugenden Absicht** die Klage zurückzuweisen.

Erstens wird wiederum unterstellt, der Inhalt des Gerichtsbescheids wurde angefochten, es war aber die Tatsache der Gesetzeswidrigkeit des Erlassens eines Gerichtsbescheides (siehe auch [10], [36]).

Zweitens wird behauptet, dass der Gerichtsbescheid, also in diesem Fall die inhaltlichen Aussagen des Gerichtsbescheids zu Recht (nach Gesetz und Recht) erfolgten. Damit machen sich die **Richterin/Berichterstatterin Hentrich und die ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock** die Rechtsbrüche der Richterin Brunner der 35. Kammer des Sozialgerichts zu eigen. Sie übernehmen damit auch für sich die Mitverantwortung für:

- 25 Verletzungen von SGG und ZPO;
- 1 Nötigung in besonders schwerem Fall;
- 30 Rechtsbeugungen (lt. Definition Verbrechen);
- 3 unmittelbare und 3 mittelbare Verfassungsbrüche.

([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr. \[IG_K-SG_27314\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.[IG_K-SG_27314]))

20200518_TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Rechtsbrüchen im Verfahren S35 KR 1844_19, [\[IG_K-SG_27315\]](#))

[50] Das Sozialgericht konnte auch gemäß § 105 Abs. 1 SGG durch Gerichtsbescheid entscheiden. Die Beteiligten wurden zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid von der Kammervorsitzenden angehört. Die Zustimmung des Klägers war hierfür nicht erforderlich.

Na nun wird es doch einmal Zeit (sich nicht von **notorischen Rechtsbeugenden** erzählen zu lassen, was das Gesetz bedeutet, sondern nachzulesen, was darin tatsächlich geregelt ist)

§ 105 SGG

- (1) *Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend. UND*
- (2) *Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt. UND*
- (3) *Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; **wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen. UND***
- (4) *Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.*

Gesetzliche Regelungen sind keine „Wünsch-Dir-Was“-Veranstaltung. Keiner (auch kein Sozialrichter) darf sich einfach eine Textpassage oder einen Absatz eines Paragraphen herauspicken, welche ihm gerade in den Kram passen und beschließen als Gegenleistung gelten die restlichen gesetzlichen Regelungen jetzt nicht mehr. Zwischen den 4 Absätzen des § 105 SGG steht ein logisches UND; wenn man das als Jurist nicht erkennt steht es schon einigermaßen bedenklich um einen. Kann sein, dass die Auflösung logischer Zusammenhänge im „Schmalspur-Studium des Sozialrechts“ den Bach runtergegangen ist, aber wir sind ja

hier nicht in der Sozialrichter-Nachhilfestunde. Wenn es wegen Absatz 3 nichts wird mit dem Gerichtsbescheid, dann kann man sich mit Absatz 1 aufmandln wie man möchte, aber ohne Erfolg. Wir dürfen zusammenfassen: Die Aussage [50] resultiert aus Dummheit, aber Dummheit schützt vor Strafe nicht (hoffentlich!).

[51] Dass der Kläger die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat, führt nicht zur Rechtsfolge des § 105 Abs. 3 SGG.

Denn nach § 105 Abs. 2 Satz 2 SGG kann eine mündliche Verhandlung nur beantragt werden, wenn die Berufung nicht gegeben ist. Im vorliegenden Fall ist aber gegen den Gerichtsbescheid das Rechtsmittel der Berufung gegeben, so dass die Möglichkeit eines Antrages auf mündliche Verhandlung nicht eröffnet ist.

Das sind in 3 Sätzen **2 Rechtsbeugungen**.

Zu Satz 1: Eine derartig alogische Betrachtung überfordert den Normaldenkenden. Was könnte denn **WENN** „rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt [wird], **[DANN]** gilt er [Gerichtsbescheid] als nicht ergangen“ anderes sein als die Festlegung einer Rechtsfolge? Oder fehlt da unausgesprochen noch eine weitere Bedingung: **WENN** „rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt [wird] **[UND die Richterin/Berichterstatterin Hentrich und die ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock beschließen, dass sie ausnahmsweise nach Gesetz und Recht urteilen wollen]**, **[DANN]** gilt er [Gerichtsbescheid] als nicht ergangen“.

Zu Satz 2 und 3: Dass eine Abhängigkeit zwischen Gültigkeit des § 105 Abs. 3 von § 105 Abs. 2 gegeben sein soll, erschließt sich dem Normaldenkenden ebenfalls nicht. § 105 Abs. 2 besteht aus 3 Sätzen:

Satz 1: „Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte.“ –Das Rechtsmittel ist die Berufung und der Kläger hat das Rechtsmittel eingelegt.

Satz 2: „Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden.“ Eine Berufung war gegeben. Wäre eine Berufung nicht gegeben wäre der Antrag einer mündlichen Verhandlung an das SG an Absurdität nicht zu überbieten gewesen, denn das Verlangen auf mündliche Verhandlung stand ja von Anfang an fest. Diese Aussage macht also nur Sinn, wenn ein Gerichtsbescheid entgegen dem Verlangen nach einer mündlichen Verhandlung gar nicht erst als existenter Gerichtsbescheid gewertet wird (was ja Abs. 3 auch leistet).

Satz 3: „Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.“ Nichts anderes hat der Kläger in Kap. 2.15 der Klagebegründung mitgeteilt. Zusammenfassung: Der behauptete Zusammenhang zwischen Abs. 2 und Abs. 3 existiert nicht.

[52] 1.

Soweit der Kläger die Erstattung der bislang gezahlten Beiträge aus den erhaltenen Kapitalleistungen und damit sinngemäß auch die Aufhebung der Bescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013 sowie der Folgebescheide begehrt, ist die Klage bereits unzulässig, da es an einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren fehlt.

§ 128 SGG

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. **In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.**
- (2) **Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.**

Immerhin wird hier deutlich, warum die Richter in [43] den Antrag II des Klägers „sachgerecht gefasst“ und rechtswidrig verbogen haben, denn hier nun wollen sie mit dieser rechtsbeugenden Verbiegung etwas argumentieren. Sie haben also die ersten 3 Bescheide der Beklagten explizit hinzugefügt (22.01.2013, 06.06.2013, 18.12.2013) und Bescheide aus den Nachfolgejahren nur pauschal („Folgebescheide“).

- a) In der gesetzeswidrigen Verdrehung der Anträge I und II (siehe [43]) ist noch der Anteil des Klägers „Aufhebung des Bescheides vom 09.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2019“ enthalten. Hier werden nur noch die ersten 3 Bescheide der Beklagten aufgeführt und der „Folgebescheid“ vom 09.01.2019 und der Widerspruchsbescheid vom 11.06.2019, gegen den sich die Klage richtet, sind einfach weggelassen. Und dann wird auf den alten Bescheiden aus dem Jahr 2013 herumgeritten, um festzustellen: dagegen könne man doch jetzt gar nicht klagen.

- b) Es ist auch völlig unnötig die alten Bescheide von 2013 hier auszugraben, denn der Bescheid vom 09.01.2019 umfasst eben nicht nur, wie fälschlich behauptet, die Mitteilung beider Erhöhungsbeträge („beschränkt sich auf die Mitteilung der Betragsanpassung“, siehe [12], [28], [29], [55]), also das Delta zum Vorjahr, sondern umfasst die Gesamtbeträge für die verlangten Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge.“
- c) Es ist offen welche „vorangegangenen Verwaltungsverfahren“ hier vermisst werden, welche Verwaltungsverfahren überhaupt in Frage kämen und wem oder was sie vorausgegangen sein müssten/sollten.
Wir befinden uns hier in einer sozialrechtlichen Auseinandersetzung. Wo finden denn da überhaupt Verwaltungsverfahren statt? Es kann lediglich von den Verwaltungsakten: „Beitragsbescheide erlassen“ und „Widerspruchsbescheide erlassen“ die Rede sein. Diese sind aber Teil eines sozialrechtlichen vorgerichtlichen Verfahrens (Vorverfahren) nach SGG §§ 77 bis 86b. Die vermissten Verwaltungsverfahren sind also eine Illusion und wie sich aus dieser Illusion die Unzulässigkeit der Klage ergibt bleibt ein Rätsel.

Das ist zusammengefasst also **Rechtsbeugung** und ein ziemlich plumper Versuch **Verwaltungsrecht in die sozialrechtliche Auseinandersetzung einzubringen**.

----- 07 -----

[53] Der hierstreitgegenständliche Bescheid vom 09.01.2019, welcher allein Prüfgegenstand des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2019 ist, **regelt** allein und ausschließlich die Höhe der Beiträge zur KV und- PV ab dem 01.01.2019.

Er **regelt** hingegen nicht die grundsätzliche Beitragspflichtigkeit der **ausgezahlten Kapitalleistungen** (- dies tun die Bescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013 -), sondern setzt diese voraus.

Die Behauptung die Bescheide aus 2013 regeln die Beitragspflicht der „ausgezahlten Kapitalleistungen“ unterstellt, dass Kapitalleistungen ausgezahlt wurden. Dies ist eine bewusst unwahre Behauptung (**BUB**) mit **rechtsbeugender Absicht** (siehe auch [19] und [21]).

Die Behauptung, dass Beitragsbescheide etwas **regeln** ist **Rechtsbeugung**.

Ein Beitragsbescheid regelt überhaupt nichts, denn diese Regelungen sollten in Gesetzen zu finden sein, auf die sich ein Beitragsbescheid beziehen sollte. Besonders deutlich wird dies an der Behauptung die Beitragsbescheide aus 2013 würden „die grundsätzliche Beitragspflicht der Kapitalleistungen“ regeln. Wenn sie keinen Bezug zu einer gesetzlichen Regelung herstellen können, in der die behauptete Beitragspflicht geregelt wird, dann sind es Unverschämtheiten. Wenn diese dann noch mit Drohungen verknüpft werden, dann erfüllen sie den Straftatbestand der Nötigung.

Ein Beitragsbescheid muss als Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 33 (1) SGB X). Er ist „mit einer Begründung zu versehen“, in welcher „**die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe** mitzuteilen [sind], die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist“ (§ 35 (1) SGB X).

Dass der Bescheid vom 09.01.2019 und Widerspruchsbescheid vom 11.06.2019 die Höhe von Beiträgen **regeln** ist ein Bruch von **§§ 33, 35 SGB X** mit der **rechtsbeugenden Absicht** den Inhalt des Bescheides vom 09.01.2019 auf ein Nichts zu reduzieren, dann auf die Bescheide aus 2013 zu verweisen und anschließend zu verkünden, die können nicht mehr angegriffen werden (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2730\]](#), [\[IG_K-KK_2736\]](#)).

Die Argumentation der Richter ist aber eine ungewollte Bestärkung der Sicht des Klägers, dass sämtliche Beitragsbescheide der Beklagten (auch die aus 2013) wegen Nichtbenennung **der tatsächlichen und rechtlichen Gründe** (die es ja gar nicht gibt) die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllen, also rechtsunwirksam sind.

[54] Ebenso wenig trifft der Bescheid vom 09.01.2019 **Feststellungen zu einem etwaigen Erstattungsanspruch** des Klägers

Diese Feststellung ist ebenfalls Ausdruck einer perfiden Unterstellung (also eine verkappte **Lüge**) mit der **rechtsbeugenden Absicht** festzustellen: der Kläger könne nichts zurückverlangen, weil ihm die Straftaten begehende Beklagte dies ja gar nicht angeboten hat.

Die Anträge I und II des Klägers (siehe [43]) resultieren nicht daraus, dass eine Erstattung der gezahlten gesetzwidrigen „Beiträge“ durch die Beklagte in ihren Bescheiden gönnerhaft angeboten worden sein müsste, sondern daraus dass die durch Betrug in besonders schwerem Fall (§263 StGB) und Begehung weiterer Straftaten (z.B. Nötigung, Aufforderung zum Diebstahl in besonders schwerem Fall) angeeignetes Geld nicht wirklich in das Eigentum der Beklagten übergegangen ist und selbstverständlich inkl. der gesetzlich festgelegten Verzinsung wieder zurück zu zahlen ist. Und des Weiteren sind dem Kläger die durch die Straftaten zusätzlich entstandenen Kosten ebenfalls zu erstatten.

[55] Soweit der Kläger gleichwohl mit seinem dagegen erhobenen Widerspruch und seiner Klage geltend macht, dass die drei erhaltenen Kapitalzahlungen nicht der Beitragspflicht zur KV und PV unterlägen und gezahlte Beiträge zu erstatten seien, wendet er sich nicht gegen den **Regelungsinhalt** des Bescheides vom 09.01.2019, weil dieser sich - wie dargelegt - auf die Mitteilung der Beitragsanpassung zum 01.01.2019 beschränkt.

Das ist zunächst eine bewusst unwahre Behauptung mit **rechtsbeugender Absicht**. Selbstverständlich wendet sich der Kläger mit dem Widerspruch vom 31.01.2019 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-KK_2731]**,) gegen den „Beitragsbescheid“ vom 09.01.2019 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-KK_2730]**). Und die Rechtsbeugung wird sofort nachgeliefert: Dass Beitragsbescheide etwas **regeln** und nur der vom 09.01.2019 nichts **regele** ist der Aufguss der **Rechtsbeugung** (siehe [53]).

[56] Die Bescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013, welche **festlegen**, dass aus den Kapitalzahlungen der R+V Lebensversicherung AG Beiträge zur KV und PV zu entrichten sind, sind jedoch **bestandskräftig**.

Und erneut bewusst unwahre Behauptung („Kapitalzahlungen der R+V Versicherung“) mit **rechtsbeugender Absicht**. Die damit ([56]) vorbereitete **Rechtsbeugung** folgt sofort mit der Behauptung, dass die „Beitragsbescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013 die behauptete Beitragspflicht „bestandskräftig“ festlegt, wo doch das Gesetz (§ 229 SGB V) sich weigert genau dieses festzulegen.

[57] Der im Jahr 2014 gestellte Antrag des Klägers auf Überprüfung dieser Bescheide blieb ohne Erfolg. Dieses Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen. Die Bescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013 sind damit nach wie vor **rechtswirksam** (§ 39 SGB X).

Die „Entscheidungen“ der Sozialgerichte (Sozialgericht München S 28 KR 1266/14, S 28 P 298/14; Bayerisches Landessozialgericht L 4 KR 548/15, Bundessozialgericht B 12 KR 65/16 B; siehe auch [26]) waren genauso Ansammlungen von kriminellen Taten (insbesondere Rechtsbeugung und Verfassungsbruch) der beteiligten Sozialrichter wie das Erlassen eines gesetzwidrigen Gerichtsbescheids durch die Richterin Brunner ([34], [35], [37], [38], [47]) oder das hier vorliegende angebliche „Urteil“ der **Richterin/Berichterstatterin Hentrich und der ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock** in einer mit **Nötigung, Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** „erzwungenen“ Veranstaltung.

Aus der Tatsache, dass die Gesetzesbrüche schon in 2014 stattfanden, ist keineswegs zu schlussfolgern, dass die Bescheide aus 2013 nach § 39 SGB X rechtswirksam sind. Das kriminelle Treiben der Sozialrichter unterliegt nicht dem Sozialrecht, sondern dem Strafrecht. Darüber zu befinden haben nicht Richter, die per **Amtsanmaßung** den „gesetzlichen Richter“ (ein gesetzeskonform besetzter Senat) spielen, sondern Richter eines Strafgerichtes.

[58] In seinem Widerspruchsschreiben vom 31.01.2019, das sich gegen den Bescheid vom 09.01.2019 richtet, **hat** der Kläger zwar bei sachgerechter Auslegung **wohl** einen neuerlichen Antrag nach § 44 SGB X auf Überprüfung aller bereits erhaltener Beitragsbescheide, die seine "privaten Sparerlöse" betreffen, **gestellt**. Über diesen Antrag ist bislang jedoch noch nicht entschieden worden, so dass es insoweit an einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren fehlt.

Anmerkung 6: Was ist der rechtliche Unterschied zwischen „hat gestellt“ und „hat wohl gestellt“ außer einer Portion Aufgeblasenheit?

Der Kläger hat also die Beklagte aufgefordert darüber nachzudenken, ob sie ihren **Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB)** fortführen will oder ob sie nach 15 Jahren Straftaten nun langsam bereit ist zu erkennen, dass sie die Berechtigung zur Verbeitragung von privaten Sparerlösen einfach nicht hat und deshalb nicht beweisen kann, und bereit ist diesen Betrug zu beenden. Die Beklagte ist nicht bereit, sondern ignoriert diese Aufforderung zur Besinnung zu kommen.

Und was machen die **Richterin/Berichterstatterin Hentrich und die ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock** daraus?

Es fehlt ihnen ein **Verwaltungsverfahren** (sonst nichts?). Womit wenigstens erhellt wird, was das ominöse Geschwafel über das „vorangegangene Verwaltungsverfahren“ in [52] werden soll.

Hätte der 4. Senat nicht die Bearbeitung des Beweisantrages mit derartig viel krimineller Energie verweigert (siehe auch [6], [40]), dann wäre der Unfug unnötig; so ist es aber Rechtsverweigerung: **Begünstigung (§ 257 StGB) von Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB) und Verfassungsbruch.**

[59] 2.
Die Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 09.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2019 ist zulässig, aber **unbegründet**.

Das ist eine bewusst unwahre Behauptung (**BUB**) mit der **rechtsbeugenden Absicht** die Klage zurückzuweisen, denn die Richter haben die Klagebegründung nicht gelesen und können deshalb die Begründetheit auch nicht bewerten (siehe auch [40], [45], [48]).

[60] Die in dem angegriffenen Bescheid festgesetzte Höhe der Beiträge zur KV und PV entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

Der Kläger hat nicht gegen die Höhe geklagt, sondern dagegen, dass die Beklagte keine gesetzliche Berechtigung hat.

[61] Auf die zutreffenden Ausführungen hierzu in der angefochtenen Entscheidung des SG wird Bezug genommen und

Die **Richterin/Berichterstatterin Hentrich** und die **ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock** bekräftigen hier noch einmal explizit (siehe [49], dass sie sich die von der Richterin Brunner begangenen Straftaten zu eigen machen wollen.

[62] nach § 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen.

§ 153 Abs. 2 SGG

(2) Das Landessozialgericht kann in dem Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als **unbegründet** zurückweist.

Die Richter sehen nicht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nach Gesetzeslage davon absehen können, sondern sie missachten **§ 153 Abs. 2 SGG**, weil ihnen nichts weiter einfällt und sie die Klagebegründung gar nicht erst gelesen haben.

Das ist eine bewusst unwahre Behauptung (**BUB**) mit **rechtsbeugender Absicht**, die Richter haben die Klagebegründung nicht gelesen und können deshalb die Begründetheit auch nicht bewerten (siehe auch [40], [45], [48], [59]).

----- 08 -----

[63] 3.
Soweit der Kläger die übersandte Abschrift des Gerichtsbescheides als rechtsungültig gerügt hat, wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 202 Satz 1 SGG i.V.m. § 317 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) werden die Urteile den Parteien grundsätzlich in Abschrift und nicht als Ausfertigung zugestellt. Dies dient der Arbeitserleichterung und Verfahrensbeschleunigung (vgl. BT -Drs .17/12634, 30). Die Unterschrift der Richterin in der in der Akte befindlichen Urschrift ist daher ausreichend. Vorliegend hat der Kläger eine Abschrift in Papierform eines als elektronisches Dokument vorliegenden Urteils erhalten. In diesem Fall genügt das Gerichtssiegel.

Eine qualifizierte elektronische Signatur eines Urkundsbeamten ist nach § 137 Satz 5 SGG nur erforderlich, wenn das Urteil als elektronisches Dokument übermittelt wird (vgl. dazu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage, § 137 Rn. 10).

Siehe auch [3]

§ 134 SGG

(1) **Das Urteil ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.**

(2) *Das Urteil soll vor Ablauf eines Monats, vom Tag der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle übermittelt werden. Im Falle des § 170a verlängert sich die Frist um die zur Anhörung der ehrenamtlichen Richter benötigte Zeit.*

(3) **Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.**

Das übersandte Dokument „beglaubigte Abschrift“ ist vom Vorsitzenden nicht unterschrieben; es ist also keine Kopie des Originals (§ 134 (1) SGG). Die Akten werden offensichtlich elektronisch geführt; nach § 134 (3) Satz 2 und 3 muss es ein gesondertes Dokument geben, auf welchem „der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ (also Frau Persau) den Tag der Zustellung gesondert vermerkt hat.

Ein elektronisches Dokument kann in verschiedenen Formen vorliegen:

- a) Als ein mit einem Text-Editor erzeugtes und veränderbares Dokument (z.B. Microsoft WORD File). Der Text des Dokumentes ist abgespeichert als Sätze und Worte aus einzelnen elektronisch umgesetzten Buchstaben. Eine solche Form bietet keinerlei Gewähr gegen unkontrollierte Veränderung durch „unbekannt“.
- b) Als ein aus dem editierten Dokument erzeugtes pdf-Dokument. Das pdf-Dokument bietet einen ersten Schutz gegen unkontrollierte Veränderung durch „unbekannt“. Der Text „ist stärker verschlüsselt; allerdings können weiterhin einzelne Worte oder gar Buchstaben mit den pdf-Tools gefunden werden. Darüber hinaus ist der Text auch mit dem pdf-Maker veränderbar oder sogar rekonvertierbar in die Ursprungsform.
- c) Als ein graphisches Dokument bestehend aus einzelnen Bildpunkten, welches durch Scannen des Papier-Dokumentes erzeugt wird. Das Bild jeder Seite besteht aus einer Anzahl von Bildpunkten in Höhe und Breite, deren Anzahl von der gewählten Auslösung beim Scannen (Digitalisieren) abhängen. Solche elektronischen Dokumente sind nur sehr schwer zu manipulieren; letztlich können stattgefunden Bild-Manipulationen auch mit aufwendigen kriminaltechnischen Mitteln gefunden werden.

Zusammenfassung: Die Bezeichnung „elektronisches Dokument“ besagt überhaupt nichts über dessen Ablage und insbesondere über eine Garantie der Nichtmanipuliertheit (Beglaubigung).

Nach § 134 (1) SGG ist das Urteil vom Vorsitzenden zu unterschreiben (also in dem Fall von Frau Hentrich). Laut obiger Behauptung trägt die in der Akte befindliche Urschrift des „Urteils“ die Unterschrift der Richterin. Nach § 134 (3) SGG hat die Urkundsbeamtin Frau Persau in einem untrennbar mit dem elektronisch abgelegten „Urteil“ den Tag der Zustellung vermerkt und diesen Vermerk unterschrieben. Die das „Urteil“ verantwortenden Personen waren die **Richterin/Berichterstatterin Hentrich** und die **ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock** mit gleichberechtigten Stimmen. Die zugesandte „beglaubigte Abschrift“ trägt nicht die Namen der ehrenamtlichen Richter; dies ist ein **Verstoß gegen § 65a Abs. 3 SGG**.

§ 137 SGG

[Satz 1] *Die Ausfertigungen des Urteils sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.*

[Satz 2] *Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument (§ 65a Absatz 7) vorliegenden Urteils können von einem Urteilsausdruck mit einem Vermerk nach § 65b Absatz 4 erteilt werden.*

[Satz3-4] *Auszüge und Abschriften eines in Papierform vorliegenden Urteils können durch Telekopie oder als elektronisches Dokument erteilt werden. Die Telekopie hat eine Wiedergabe des Gerichtssiegels, die Telekopie zur Erteilung eines Auszugs zusätzlich die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu enthalten.*

[Satz 5] *Bei der Erteilung von beglaubigten Auszügen und **Abschriften ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen.***

§ 65a Abs. 7 SGG

(7) *Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, **wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen***

hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Der in Satz 1 genannten Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 65b Absatz 6 Satz 4 übertragen worden ist.

§ 65b Abs. 4 SGG

- (4) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,
1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
 2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
 3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

Satz 1 von § 137 SGG ist nicht relevant, denn es handelt sich um eine Abschrift und keine Ausfertigung.

Satz 2 von § 137 SGG ist nicht relevant: Das Dokument ist nicht mit einer elektronischen Signatur versehen, die Abschrift muss also auch keinen Vermerk nach § 65b Abs. 4 enthalten. Satz 2 enthält aber die Hinweise auf § 65a Abs. 7 und § 65b Abs. 4 SGG: Die das „Urteil“ verantwortenden Personen sind die **Richterin/Berichterstatterin Hentrich** und die **ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock** mit gleichberechtigten Stimmen; das Urteil hat also gesetzlich vorgeschrieben die Namen der 3 Richter zu tragen.

Sätze 3 -4 sind nicht relevant: Die Abschrift ist übermittelt worden weder als Telekopie (Hinweis: Telekopie ist die Übermittlung durch einen Telefaxdienst) noch als elektronisches Dokument.

Es ist also nur Satz 5 des § 137 SGG relevant: ein elektronisches Dokument wurde in Papierform überführt und per Zustellungsurkunde versandt. **Die sogenannte „beglaubigte Abschrift“ hat nach § 65a (7) SGG die Namen der 3 Richter zu tragen und es ist nach § 137 Satz 5 SGG mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Persau zu versehen.** In anderen Worten es wurde gegen **§ 65a Abs. 7 SGG und § 137 Satz 5 SGG verstoßen.**

Die Richter des 4. Senats glauben offensichtlich der Verantwortung für ihre Straftaten zu entgehen, wenn sie ihre Unterschriften unter ihre „Werke“ verweigern.

Die Referenzen auf eine Bundestagsdrucksache und ein Lehrbuch sind unverhohlener **Verfassungsbruch: Art 20 (3), 97 (1) GG.**

Wenn jeder sich auf das beziehen wollte, was er irgendwo gelesen hat, dann müsste sich der Kläger hier mit der Bewertung des „Urteils“ auch nicht so viel Mühe geben, dann würde völlig ausreichen:

(Vgl. dazu Bernd Rüthers

„Es geht um eine Kernfrage des demokratischen Rechtsstaates, nämlich um die Verteilung [der] Normsetzungsmacht zwischen Gesetzgebung und Justiz.“ (siehe //Seite V//)
„Die Bundesrepublik hat sich vom demokratischen Rechtsstaat zum „Richterstaat“ gewandelt.“ (siehe //Seite VI//)
„... Kompetenzüberschreitungen von Richtern, welche die Gesetzesbindung der Justiz offen oder verdeckt ~~mifachten~~, sind inzwischen in allen Rechtsgebieten, vielleicht besonders deutlich im weithin wenig gesetzlich geregelten Arbeitsrecht offensichtlich. Hier sind Phänomene zu beobachten, die seit Jahren zutreffend als richterliches Gewohnheitsunrecht und als Verfassungsverletzungen einzuordnen sind.“ (siehe //Seite 46-47//)
„Aber auch vermeintlich einfache und „klare Wortlaute“ sind auslegungsfähig und -bedürftig. Die Feststellung, der Wortlaut einer Gesetzesbestimmung sei „klar“ oder „eindeutig“, ist immer das Ergebnis einer Auslegung.“ (siehe //Seite 98//)
„Geltendes Recht ist in der Bundesrepublik das, was diese Gerichte entscheiden.“ (siehe //Seite 140//)
„Der Rechtsstaat (Gesetzesstaat) hat sich eben in weiten Teilen der Rechtsordnung zum Richterstaat gewandelt“ (siehe //Seite 149//)

in <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> Die staatlichen Juristen – Ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn; Kap. 10 „Rüthers‘ „heimlicher Staatsstreich der Juristen – Vom Rechtsstaat zum Richterstaat“, im kommentierten Werk zu „XVI. Fazit, 2. Verfassung und Methoden“

[64] Die Berufung war **daher** zurückzuweisen.

Anmerkung 7: Woraus die **Richterin/Berichterstatterin Hentrich** und die **ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock** angesichts der angehäuften Gesetzesbrüche (**s.o.**) die Kraft für dieses ungehemmte und unverschämte „daher“ nehmen wird ihr ewiges Geheimnis bleiben.

[65] Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

§ 193 (2) SGG

(2) *Kosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.*

Nachdem die Richter schon rechtsbeugend den Antrag III des Klägers einfach „gestrichen“ haben (siehe [43]) beschließen sie hier nochmals, dass infolge ihrer Gesetzesbrüche der Kläger auch keine Kostenerstattung für seine zweckentsprechende Rechtsverfolgung bekommen solle.

[66] Gründe, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Revision § 160 (2) SGG

(2) *Sie ist nur zuzulassen, wenn*

1. *die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat **oder***
2. *das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht **oder***
3. *ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.*

Das ist bereits ausführlich unter zu [10] erläutert.

Das ist eine bewusst unwahre Behauptung, Bruch von § 160 SGG mit dem Ziel die Zulassung der Revision gesetzeswidrig zu verweigern. Alle drei Bedingungen für die Zulassung der Revision nach § 160 (2) SGG sind erfüllt. Das Verweigern der Revision ist **Rechtsbeugung**.

----- 09 -----

[67] **Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe**

I. Rechtsmittelbelehrung

[68] Diese Entscheidung kann **nur dann mit der Revision** angefochten werden, wenn sie **nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen** wird. Zu diesem Zweck kann die **Nichtzulassung der Revision** durch das Landessozialgericht mit der **Beschwerde** angefochten werden.

Die in jedem Fall erforderliche Zulassung durch das BSG ist eine **bewusst unwahre Behauptung (BUB)**. Sie **muss zugelassen werden**, wenn eine der drei Bedingungen § 160 Abs. 2 vorliegen und die Gründe für die Nichtzulassung der Revision durch das LSG **Lügen** sind.

Und wenn dann noch gezeigt werden kann, dass das ganze „Urteil“ wegen massiver Rechtsverstöße (für massive Rechtsverstöße ist nicht das BSG zuständig, sondern der Strafrichter) rechtlich unwirksam ist, dann ist auch das Aussprechen der **Nichtzulassung der Revision rechtlich unwirksam**.

[69] Die **Beschwerde** ist von einem **bei dem Bundessozialgericht zugelassenen** Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Bedingung für einen Prozessbevollmächtigten ist nicht, dass er **bei dem BSG zugelassen ist (BUB)**, sondern dass er die Bedingungen des **§ 73 SGG** erfüllt.

[70] Die **Beschwerde** in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewährt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

[71] Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

[72] Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

[73] Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

[74] Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

----- 10 -----

gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

[75] Die **Beschwerde** ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

[76] In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

[77] Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und **128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)** nicht und eine Verletzung des **§ 103 SGG** nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne **hinreichende Begründung** nicht gefolgt ist.

[78] **II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe**

[...]

hier weggelassen, da ohne Relevanz

[95] **III. Ergänzende Hinweise**

[96] Der **Beschwerdeschrift** und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Hentrich

Rechtsbruch § 65a Abs. 3 SGG (siehe auch [63]): das Urteil ist von den Ehrenamtlichen Richtern nicht gezeichnet. Sie haben mit den gleichen Rechten für das Urteil gestimmt, also haben sie es ebenfalls abzuzeichnen.

§ 12 bis § 23 SGG, insb. **§ 19 (1) SGG**: „Der ehrenamtliche Richter übt sein Amt mit gleichen Rechten wie ein Berufsrichter aus.“ Daraus folgt selbstverständlich auch, dass er die gleichen Pflichten hat.

Die übermittelte Abschrift des Urteils des Bayer. LSG ist rechtsungültig; es gibt kein gesetzeskonformes Urteil.

<< Stempel Bayer.
Landessozialgericht >>

Die „beglaubigte Abschrift“ ist nicht beglaubigt, also **rechtsungültig**. (siehe auch [3], [63])

[P01]**Abschrift****[P02]**Öffentliche Sitzung
Bayerisches Landessozialgericht

München, 11.03.2021

[P03]Aktenzeichen:
L 4 KR 198/20
S 35 KR 1844/19

Das Az. S 35 KR 1844/19 ist das Aktenzeichen des Verfahren vor der 35. Kammer des SG. Es ist den Richtern des LSG nicht erlaubt ein Verfahren aus dem ersten Rechtszug mit deren Aktenzeichen fortzuführen. Dies erfüllt den Straftatbestand **Amtsanmaßung (§ 132 StGB)** durch die Richterin Hentrich und die ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock.

[P04]**Niederschrift****[P05]****in dem Rechtsstreit**Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning
- Kläger und Berufungskläger –

gegen

1. DAK-Gesundheit, vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg - 002330
Möl-Kel -

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

2. DAK-Gesundheit, Pflegekasse, vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31, 20097
Hamburg

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

[P06]

Anwesend:

als Vorsitzende:

Richterin am LSG Hentrich

Weitere Berufsrichter:

Ehrenamtliche Richter:

Reiter

Bock

Als Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle:

Persau

[P07]

nach Aufruf der Sache erscheinen:

der Kläger:

nicht

für die Beklagten:

Herr Burk (**Generalvollmacht**)

Anmerkung 1: Dass der Herr Burk eine Generalvollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der DAK-Gesundheit und der DAK-Gesundheit Pflegekasse von der Vorständen Andreas Storm (Vors.), Dr. Hajo Hessabi (Stellv.) und Thomas Bodmer erhalten haben soll, ist extrem unglaubhaft.

Bei Bewertung der Dokumente durch ein Strafgericht, wird darum gebeten, sich von der Richterin Hentrich diese Generalvollmacht vorlegen zu lassen.

[P08]Die Vorsitzende stellt fest, dass der Kläger mit Postzustellungsurkunde vom 17.02.2021 **ordnungsgemäß** geladen wurde.

Angesichts der für die „Ordnungsgemäßheit“ begangenen **8 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB 8 Verbrechen), der Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB)** und der einher gegangenen **Verfassungsbrüche (Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG)** durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dürschke, die Richterin Frau Hentrich und die Richterin Dr. Reich-Malter

was ja der Richterin persönlich am 25.02.2021 bekannt gemacht worden ist (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_27315]**)

ist dies eine **bewusst unwahre Behauptung** der hier vorsitzenden Richterin/Berichterstatteerin um für die Veranstaltung eine rechtliche Basis vorzugaukeln und um bei den ehrenamtlichen Richtern Reiter und Bock keinen Argwohn aufkommen zu lassen (ein halbwegs interessierter Ehrenamtlicher würde fragen, was es mit der Anordnung des persönlichen Erscheinens auf sich hatte, siehe [P09]) und zum Mittun in diesem gesetzwidrigen Treiben zu bewegen.

[P09] Es ergeht folgender

Beschluss

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers wird aufgehoben.

Die „Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers“ ist Teil eines Sets aus Straftaten (**8 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB 8 Verbrechen), der Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB)** und der einher gegangenen **Verfassungsbrüche (Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG)** begangen durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dürschke, die Richterin Frau Hentrich und die Richterin Dr. Reich-Malter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_27313]- [IG_K-LG_27315]**) mit dem Ziel der Nötigung, um dem Kläger seinen „gesetzlichen Richter“ zu verweigern. Diese Nötigung hatte unmittelbare Wirkung auf die Veranstaltung der gesetzwidrigen Pseudoverhandlung am 11.03.2021.

Und diese Straftaten werden nicht dadurch ungeschehen gemacht, dass die Richterin Hentrich und die ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock am 11.03.2021 als erstes beschließen, war nicht so gemeint. Straftaten werden nicht dadurch „abgearbeitet“, dass die Straftäter anschließend sagen: ich beschließe, dass sie nicht stattgefunden haben.

Das Befinden über die eigenen Straftaten als sei man Strafrichter ist **Amtsanmaßung (§ 132 StGB)** durch die Richterin Hentrich.

[P10] Der Sachverhalt wird vorgetragen.

Anmerkung 2: Es ist davon auszugehen, dass in dem vorgetragenen Sachverhalt in vergleichbarer Weise wie unter dem angeblichen „Tatbestand“ des angeblichen „Urteils“ massenhaft bewusst unwahre Behauptungen bzw. Lügen in rechtsbeugender Absicht und Gesetzesbrüche untergebracht wurden.

[P11] Sodann erhält der Vertreter der Beklagten das Wort.
Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihm erörtert.

Anmerkung 3: Schade, dass die Wortmeldung des Beklagtenvertreters und die Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses der Richter mit ihm nicht auf Video gebannt worden ist. Es wäre wirklich der erste Krankenkassenvertreter, der bei einer solchen Gelegenheit einen sinnvollen Satz herausgebracht hätte.

[P12] Der Beklagtenvertreter beantragt:
die Berufung zurückzuweisen.
- vorgelesen und genehmigt -

Anmerkung 4: Echt jetzt, hat er die paar Worte ohne Vorsagen hinbekommen und dann noch nach Vorlesen verstanden und für das Protokoll bestätigt ?

[P13] Die Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

[P14] Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende

Anmerkung 5: Wieso „geheim“, man war doch unter sich ?

[P15] **IM NAMEN DES VOLKES**

„Im Namen des Volkes“ ist eine **Lüge**, denn das, was im Rahmen dieser Veranstaltung an serienmäßigen Rechtsbrüchen verbunden ist, wurde mit 100% iger Sicherheit nicht im Namen des Volkes vollführt.

[P16] das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

[P17] I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17. April 2020 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Siehe Kommentare zu [10]

[P18] Auf die mündliche Urteilsbegründung wird verzichtet.

| | | |
|--------------|-------------------------|--|
| [P19] | Hentrich Vorsitzende | Persau Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle |
|--------------|-------------------------|--|

| | | |
|--------------|-------------------------|-----------|
| [P20] | Beginn der Verhandlung: | 10.35 Uhr |
| | Ende der Verhandlung: | 11:06 Uhr |

Anmerkung 6: korrekt: „Ende der Veranstaltung“

Die Niederschrift erfüllt nicht im mindesten die rechtlichen Anforderungen.

Es ist die rechtswidrige Niederschrift zu einer rechtswidrigen Veranstaltung durch die Richterin Hentrich und die ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts.

Sie wird auch deshalb vom Kläger nicht anerkannt und ist somit eine rechtsungültige „Abschrift“ aus dem 4. Senat, die zu nichts zu gebrauchen ist außer zum Beweis der Straftaten ihrer Urheber.